

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-241-05 501-be 27.01.2005 Sozialamt Marita Beesk				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
16.02.2005 Sozialausschuss						
03.03.2005 Hauptausschuss						
14.04.2005 Stadtverordnetenversammlung						
Betreff Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Vetschau/Spreewald, Maxim-Gorki-Straße 4						

Beschluss:

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Vetschau/Spreewald, Maxim-Gorki-Straße 4

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. Teil I S. 59 ff.), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I S. 174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. Teil I S. 272), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der durch die Stadt Vetschau/Spreewald unterhaltenen Obdachlosenunterkunft in Vetschau/Spreewald, Maxim-Gorki-Straße 4, 1. Geschoss, rechts werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren sind Miete, Nebenkosten, Kosten für Reinigung und Instandhaltung, Personal- und Sachkosten der Verwaltung sowie Anzahl der untergebrachten Personen und Dauer der Benutzung.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Auslastung von drei Personen wird eine Monatsgebühr von 218,64 € pro Person festgesetzt.

§ 4 Erhebung von Teilbeträgen

Bei tageweiser Nutzung wird je Einweisungstag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren gemäß § 3 sind monatlich im Voraus am 1. Werktag an die Stadtkasse Vetschau zu entrichten, bei tageweiser Unterbringung mit Aushändigung der Einweisungsverfügung. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personen, die die Unterkunft benutzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Vetschau vom 27.09.2001 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Zur Unterbringung obdachloser Personen mietet die Stadt Vetschau/Spreewald Wohnraum an und erhebt für die Benutzung kostendeckende Gebühren.

Anstelle der bisherigen Gebühren von 120,00 € bis 153,00 € pro Person und Monat werden jetzt 218,64 € pro Person und Monat erhoben. Die Erhöhung ergibt sich aus der erhöhten Miete gegenüber dem Objekt J.-R.-Becher-Straße 7, Erhebung von Personal- und Sachkosten der Verwaltung und Abschlagforderungen für Reinigung und Instandhaltungsmaßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN: EINNAHMEN: X

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST: 43500.11000

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------